



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 2011

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	10. 12. 2010	Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den Servicebetrieb Viersen	164
2022	24. 2. 2011	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamtes Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2011	164
2022	24. 2. 2011	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	165
221	1. 3. 2011	Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen ...	165
26	15. 2. 2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen	168
7134	3. 2. 2011	1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen	169
91	15. 2. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht	170
	15. 2. 2011	71. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen	171
	17. 2. 2011	24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck	171
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ...	172

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung
über die Aufhebung der Betriebssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den Servicebetrieb Viersen
Vom 10. Dezember 2010**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 10. Dezember 2010 folgende Änderung der Betriebssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den Servicebetrieb Viersen beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den Servicebetrieb Viersen vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 791) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 10. Dezember 2010

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 3. Februar 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

2022

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln des
LWL-Integrationsamtes Westfalen
aus der Ausgleichsabgabe
nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2011**

Vom 24. Februar 2011

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechtes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), am 24. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2011 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und den Kreisen als örtlichen Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482),

18,78 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des LWL-Integrationsamtes Westfalen im Haushaltsjahr 2010 bis zum 30. November aus den Ausgleichsabgabebezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 SGB IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2010 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Absatz 6 SGB IX.

§ 3

(1) 16,43 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Träger aufgeteilt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich je zur Hälfte errechnet aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Zuweisungen an den jeweiligen örtlichen Träger in den Jahren 2007 bis 2009 und der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die nach den letztverfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Absatz 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Träger bis zum Ende des Haushaltsjahres 2010 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das LWL-Integrationsamt Westfalen kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zustehenden Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Träger berichten dem LWL-Integrationsamt Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 24. Februar 2011

Dieter Gebhard
Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. Februar 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2011 S. 164

2022

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 24. Februar 2011**

Die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 24. Februar 2011 auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), und der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2010 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. LWL-Klinikum Gütersloh

Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatische Medizin – Neurologie – Innere Medizin“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 24. Februar 2011

Dieter Gebhard
Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 24. Februar 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2011 S. 165

221

**Gesetz
zur Verbesserung von Chancengleichheit beim
Hochschulzugang
in Nordrhein-Westfalen
Vom 1. März 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Änderung des Studienbeitrags-
und Hochschulabgabengesetzes**

Das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HABGG NRW)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt**Entrichtung von Hochschulabgaben“**

- b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Stiftungen.“
- c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Beiträge für Studienkollegs und für Auswahlverfahren“
- d) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben.“
- e) Die Angabe zu § 8 wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
- f) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Datenschutz.“
- g) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird gestrichen.
- h) Die Angaben zu § 10 und § 11 werden durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
- i) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt**Nachlagerung“**

- j) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Gewährte Studienbeitragsdarlehen.“
- k) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt**Ausfall eines Darlehens“**

- l) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt**Sonstiges“**

- m) Die Angabe zu § 21 wird gestrichen.
- n) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.“

3. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt**Entrichtung von Hochschulabgaben“**

4. In § 1 werden die Wörter „Beiträge und Gebühren“ und die Wörter „Beiträgen und Gebühren“ jeweils durch das Wort „Abgaben“ ersetzt.
5. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2**Stiftungen**

Stiftungen, denen die Hochschule einen Teil ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zur Verfügung gestellt hat, sind weiterhin verpflichtet, die Erträge aus diesen Vermögensbestandteilen zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule zu verausgaben und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Beiträge für Studienkollegs und für Auswahlverfahren**

(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg können Beiträge erhoben werden. Zum Ausgleich der Kosten für die Verfahren zur Auswahl der Studierenden in künstlerischen Studiengängen können Beiträge erhoben werden,

soweit diese Verfahren der Verbesserung der Erfolgschancen in dem jeweiligen Studiengang dienen.

(2) Die Teilnahme an dem Studienkolleg und an der Auswahl können vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Abgabe abhängig gemacht werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7**Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu neuen Nummern 1 bis 5.
- cc) Nummer 7 wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu einer neuen Nummer 6.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt durch die Angabe „Nummer 1 und 5.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Beitragsatzung“ durch das Wort „Abgabensatzung“ ersetzt.

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9**Datenschutz**

Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder an die NRW. Bank auf Anforderung des Empfängers diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW. Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.“

10. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.

11. § 10 wird aufgehoben.

12. § 11 wird aufgehoben.

13. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12**Gewährte Studienbeitragsdarlehen**

Für die bis zum 30. September 2011 auf der Grundlage des § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) gewährten Studienbeitragsdarlehen und Studienentgeltdarlehen gelten die nachfolgenden Regelungen der §§ 13 bis 16 sowie die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 19 erlassenen Regelungen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum Beginn der Rückzahlung wird die Zahlung der Zinsen gestundet.“

16. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der als Sondervermögen des Landes errichtete „Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen“ ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken bereits gewährter Studienbeitragsdarlehen nach § 18 abzusichern.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Absatz 4 festgelegten Vergütungen, die er seinem Vermögen entnimmt.“

19. § 18 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Studienentgelt Darlehen im Sinne des § 12 Absatz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), die notleidend geworden sind, bei denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung nach § 14 freigestellt worden sind oder bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 15 entfallen ist, findet Absatz 1 bis 5 Anwendung.“

20. In der Überschrift des Fünftens Abschnitts wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studienbeiträge und“; das Komma nach § 5 sowie die Wörter „zum Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studienbeiträge und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Berechnung des Zinssatzes der Studienbeitragsdarlehen, zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen“ durch die Wörter „zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beitragssatzung“ jeweils ersetzt durch das Wort „Abgabensatzung“.

23. § 21 wird aufgehoben.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Studienbeiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 dürfen letztmalig zum Sommersemester 2011 erhoben werden.“

25. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es tritt mit Ausnahme des Dritten Abschnitts mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)

§ 1 Mittelgarantie

(1) Zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen erhalten die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes mit Ausnahme der Fernuniversität in Hagen Mittel nach diesem Gesetz.

(2) Das Land stellt jährlich Mittel in Höhe von mindestens 249 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Lehr- und der Studienbedingungen zur Verfügung. Die Höhe des Betrags, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 5 auf die einzelne Hochschule entfällt, hat ihre Grundlage in dem jeweiligen Anteil an den Studierenden in der 1,5fachen Regelstudienzeit; das

für Hochschulen zuständige Ministerium setzt die Höhe für die Hochschulen bindend fest.

§ 2

Zweckbindung der Qualitätsverbesserungsmittel

Die Mittel nach diesem Gesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden.

§ 3

Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

(2) Die Hochschule stellt insbesondere durch ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 2 die Hochschulleitung ihre Aufgaben und Befugnisse nach § 16 Hochschulgesetz oder § 17 Kunsthochschulgesetz sowie das den Fachbereich leitende Organ seine Aufgaben und Befugnisse nach § 27 Hochschulgesetz oder § 25 Kunsthochschulgesetz wahrnehmen kann.

(3) Die Hochschule legt dem für Hochschulen zuständigen Ministerium in einem zweijährigen Turnus Fortschrittsberichte über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die dabei erzielten Erfolge vor.

§ 4

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 erstellen. Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschule bestimmt in ihrer Grundordnung das Nähere zur Qualitätsverbesserungskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung und die Amtszeit ihrer Mitglieder. Mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Hochschule. Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.

(3) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht, soweit die Grundordnung von der Bildung derartiger Kommissionen absieht; die entsprechende Regelung in der Grundordnung bedarf zusätzlich zur Mehrheit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz oder nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Kunsthochschulgesetz der Mehrheit der Stimmen der Vertretung der Gruppe der Studierenden im Senat.

§ 5

Verordnung

Das Nähere zur Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie zu ihrer Verteilung auf die einzelnen Hochschulen und zum Stichtag für die Feststellung der Studierendenzahl regelt das für die Hochschulen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag.

§ 6

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 3**Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

§ 1 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird wie folgt gefasst:

„Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder aus ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 24 am 1. Oktober 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 24 tritt am 30. April 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2011 S. 165

26

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen**

Vom 15. Februar 2011

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), des § 15 a Absatz 4 Satz 5 und Satz 6, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 4 Satz 2 und § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), sowie des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Datenbanken“ ein Komma und die Wörter „die gemäß § 4 bestimmt werden“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) der Städte Bielefeld und Dortmund mit den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.“

b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die bei den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund betriebenen kommunalen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern;“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund sind für alle nach dem AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen sind.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund sind zuständig für alle ausländischen und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländerinnen und Ausländer, solange diese in den ihr zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

(3) Die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn die dort genannten Ausländerinnen und Ausländer auf Veranlassung der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund in den Zentralen Ausländerbehörden zugeordneten Abschiebungshafteinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 62 AufenthG in Abschiebungshaft genommen werden.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 15 a Absatz 1 Satz 5 AufenthG für die Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer aus anderen Ländern sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) der Städte Bielefeld und Dortmund.

(2) Die Unterbringung der nach Absatz 1 aufgenommenen Personen erfolgt in der kommunalen Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern, die bei den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund betrieben werden.“

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund führen bei einer länderübergreifenden Verteilung nach Nordrhein-Westfalen die zur Umsetzung der Zuweisungsentscheidung nach § 11 Satz 1 i. V. m. § 3 FlüAG in die Zuweisungs-gemeinde erforderlichen Maßnahmen durch.“

6. In § 14 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Falle einer Anordnung zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eines Beschlusses nach § 24 Absatz 1 AufenthG sind die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund auch dann zuständig für alle ausländischen und passrechtlichen Maßnahmen für die von der Anordnung oder dem Beschluss erfassten Ausländer-“

rinnen und Ausländer, wenn sie in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 untergebracht werden.“

7. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einer der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund um Asyl nachgesucht hat und eine Aufnahmeverpflichtung des Landes besteht, bestimmt die Bezirksregierung Arnsberg diejenige Zentrale Unterbringungseinrichtung, in der die Ausländerin oder der Ausländer nach § 47 AsylVfG zu wohnen verpflichtet ist.“

8. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „im Rahmen eines Qualitätsmanagements“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2011 S. 168

7134

1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Februar 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 544), sowie auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom

8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390) wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Gebührentarif“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „1.4 Amtliche Beglaubigungen“ werden durch die Wörter „1.4 Beglaubigungen und Beurkundungen“ ersetzt.
- Die Wörter „3.3 Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß § 17 VermKatG NRW“ werden gestrichen.
- Die Wörter „7.2 Besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Satz 5 BauGB“ werden durch die Wörter „7.2 Besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Satz 7 BauGB“ ersetzt.

2. Die Tarifstelle 1.4 erhält folgende neue Fassung:

„1.4

Beglaubigungen und Beurkundungen

- Amtliche Beglaubigung gemäß VwVfG NRW, soweit in den Tarifstellen der VermWertGebO NRW nichts anderes geregelt ist, je Beglaubigungsvorgang
Gebühr: 10 Euro
- Öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung eines Antrages nach § 17 VermKatG NRW
Gebühr: keine“

3. Die Tarifstelle 1.7.2 erhält folgende neue Fassung:

„1.7.2

Informationsmenge Objekte

- 100 Prozent der Gebühr bis einschließlich dem 1 000. Objekt
- 50 Prozent der Gebühr ab dem 1 001. bis einschließlich dem 10 000. Objekt
- 25 Prozent der Gebühr ab dem 10 001. bis einschließlich dem 100 000. Objekt
- 12,5 Prozent der Gebühr ab dem 100 001. bis einschließlich dem 1 000 000. Objekt
- 6,25 Prozent der Gebühr ab dem 1 000 001. Objekt“

4. Die Tarifstelle 1.7.3 erhält folgende neue Fassung:

„1.7.3

Informationsmenge Pixel

- 100 Prozent der Gebühr bis einschließlich dem 1 000. MPx
 - 50 Prozent der Gebühr ab dem 1 001. bis einschließlich dem 10 000. MPx
 - 25 Prozent der Gebühr ab dem 10 001. bis einschließlich dem 100 000. MPx
 - 12,5 Prozent der Gebühr ab dem 100 001. bis einschließlich dem 1 000 000. MPx
 - 6,25 Prozent der Gebühr ab dem 1 000 001. bis einschließlich dem 10 000 000. MPx
 - 3,125 Prozent der Gebühr ab dem 10 000 001. bis einschließlich dem 100 000 000. MPx
 - 1,5625 Prozent der Gebühr ab dem 100 000 001. MPx“
5. In der Tarifstelle 1.10.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
6. Die zweite ergänzende Regelung zur Tarifstelle 1.10.1 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt: „Diese Mindestgebühr gilt nicht für digitale Daten des Tarifabschnittes 2.2.“

7. In der Tarifstelle 1.10.3 werden die Wörter „nach den Tarifstellen 1.10.1 Buchstabe a oder 1.10.2 Buchstabe a“ gestrichen.
8. In der ersten ergänzenden Regelung zur Tarifstelle 2.1.2 werden unter Buchstabe a die Wörter „(in ALK die Folie 52)“ durch die Wörter „(in ALK die Folien 50, 51, 52 und 59)“ ersetzt.
9. In der ersten ergänzenden Regelung zur Tarifstelle 2.1.2 werden unter Buchstabe a die Wörter „(in ALK die Folien 65 (alternativ 66), 81 + 82)“ durch die Wörter „(in ALK die Folien 54, 65 (alternativ 66), 81 und 82)“ ersetzt.
10. In der 3. ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 2.1.2 sind die Wörter „Gebühren“ und „(z. B. Anschriften)“ zu streichen und nach den Wörtern „Buchstabe a“ die Wörter „ermittelten Gesamtgebühr“ einzufügen.
11. In der Tarifstelle 2.1.3.1 wird vor der Angabe „qkm“ das Wort „angefangenen“ eingesetzt.
12. Die Tarifstelle 2.1.3.2 erhält folgende neue Fassung:
**„2.1.3.2
Hausinformationen**
a) je Hauskoordinatenpaar (HK)
Gebühr: 0,10 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2
b) je Hausumring (HU)
Gebühr: 0,07 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2
c) je Gebäude des 3D-Gebäudemodells LoD1 (HU und Höhe)
Gebühr: 0,20 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2
d) je Gebäude des 3D-Gebäudemodells LoD2 (HU und Höhe und Dachform)
Gebühr: 0,32 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2“
13. In der dritten ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 2.2.2 wird
a) die Zahl „500“ durch die Wörter „oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung 250“ und
b) die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 2.2.3.1.2 wird das Wort „angefangene“ durch das Wort „angefangenen“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 2.2.3.2.1, 2.2.3.2.2, 2.2.3.2.3, 2.2.3.2.4 und 2.2.3.2.5 wird jeweils vor den Angaben „qkm“ das Wort „angefangenen“ eingesetzt.
16. In der ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 2.2.3.2.1 und in der ersten und zweiten ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 2.2.3.2.4 wird jeweils das Wort „Höhenlinien“ durch das Wort „Relief“ ersetzt.
17. Der 2. Satz der Tarifstelle 3.1.4 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:
„Der amtliche Lageplan mit der höchsten Gebühr für den Grundaufwand nach Tarifstelle 3.1.1 eines amtlichen Lageplans ist jedoch nur um 40 Prozent der Gebühr für den Grundaufwand des Lageplans mit der zweithöchsten Gebühr zu ermäßigen; gibt es mehrere Anträge mit identischer höchster Gebühr gilt Satz 1.“
18. An den Text der Tarifstelle 3.1.4 wird folgende ergänzende Regelung angefügt:
„Ergänzende Regelung:
In Fällen, in denen gleichzeitig die Buchstabe a oder b und Buchstabe a der Tarifstelle 3.1.3 anzuwenden wären, ist nur die jeweils höchste Gebührenermäßigung nach Tarifstelle 3.1.3 oder 3.1.4 anzusetzen.“
19. Die Tarifstelle 3.3 wird gestrichen.
20. An die Tarifstelle 4.1.1.1 wird folgende dritte ergänzende Regelung angefügt:
„3. Führt der bei einer Teilungsvermessung mögliche Verzicht auf eine vollständige Grenzuntersuchung zu

einer höheren Gebühr als bei einer vollständigen Grenzuntersuchung, ist die Gebühr für die vollständige Grenzuntersuchung anzusetzen.“

21. In der Tarifstelle 4.1.5 werden die Wörter „nach den Tarifstellen“ durch die Wörter „nach der Tarifstelle“ ersetzt.

22. Die Sätze 2 und 3 der Tarifstelle 4.3.3.2 erhalten folgende neue Fassung:

„Die Ermäßigung darf jedoch maximal 10 Prozent der höchsten Gebühr einer der in direktem örtlichen Zusammenhang mit ausgeführten Anträge betragen. Als direkt örtlich zusammenhängend gelten die Anträge, deren betroffene Flurstücke über mindestens einen gemeinsamen Grenzpunkt direkt mit den betroffenen Flurstücken des zu ermäßigenden Antrages verknüpft sind.“

23. In der Tarifstelle 5.1 werden nach den Wörtern „Die Gebühren für die“ die Wörter „aufgrund von Vermessungen nach den Tarifstellen 4.1.2, 4.1.3, 4.1.6 und 4.1.7“ eingefügt.

24. In der Überschrift der Tarifstelle 7.2 werden die Wörter „Satz 5“ durch die Wörter „Satz 7“ ersetzt,

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.

- (3) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Nutzungsverträge gelten noch bis zum Kündigungstermin.

Düsseldorf, den 3. Februar 2011

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 169

91

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht Vom 15. Februar 2011

Auf Grund

des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) – insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags –
und

des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 17b Absatz 1 Nummer 6 Bundesfernstraßengesetz zur Planfeststellung und Plangenehmigung wird auf die Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Regierungsbezirk übertragen.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Vo i g t s b e r g e r

– GV. NRW. 2011 S. 170

71. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen

Vom 15. Februar 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 die 71. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf am 17. Dezember 2010 – Aktenzeichen 32.01.02.01.–71_RPÄ – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 15. Februar 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2011 S. 171

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saebeck

Vom 17. Februar 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saebeck beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster am 16. Dezember 2010 – Aktenzeichen: 32.01.02.01 MSL-21 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saebeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 17. Februar 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2011 S. 171

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2010 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2010 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2011 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2011 S. 172

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67 – Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359